|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

**Heilpädagogische Schule Wettingen:**

**HAUS- UND PAUSENORDNUNG**

Die Haus – und Pausenordnung stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz vom 17. März 1981 und die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985, laut §20 wie folgt:

Die Schulpflege erlässt in Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal eine Hausordnung.

Diese regelt unter anderem:

1. die Pflicht zu sorgfältiger Behandlung von Lehrmitteln, Schulmobiliar und Schulgebäude
2. Verbot des Rauchens und des Genusses von Alkohol und Drogen
3. Pausenordnung
4. das Verhalten auf dem Schulweg unter Hinweis auf die Versicherungsbestimmungen

Die Eltern werden beim Schuleintritt ihres Kindes über die Schulordnung informiert.

Mit „Schüler“ werden im folgenden Text sowohl Schülerinnen als auch Schüler bezeichnet.

**Schulleitung und Team der HPS Juni 2008**

 **Inhalt**

 Allgemeine Regelungen, Elektronische Geräte (Handys, MP3-Player, Spielkonsolen,
 Kameras usw.) S. 2

 Pausenordnung: (für Schul- und Übergangsstufe) S. 4

 Absenzen, Urlaube, Versicherungen S. 5

**Allgemeine Regelungen**

* Die Kinder sind anzuhalten, Sorge zu tragen zu Menschen und Material!

Bei grober Missachtung können Eltern belangt werden.

* In den Schulzimmern, ausser in den Werkräumen, werden von allen Schülern Hausschuhe getragen (Ausnahme: Schüler mit Schuheinlagen).
* Für den Turnunterricht sind Hallenschuhe oder Geräteschuhe erlaubt (keine schwarzen Sohlen).
* Fahren mit Velos und anderen Fahrzeugen, Ball- und Bewegungsspiele sind unter Aufsicht einer erwachsenen Person in den Schulhausgängen erlaubt. Dabei wird Rücksicht genommen auf die Klassen, die in den in den Schulzimmern arbeiten.
* Für die Benützung von Fahrzeugen auf dem Schulweg muss eine schriftliche Bewilligung der Eltern und der Schulleitung vorliegen. Die Schule haftet nicht für die abgestellten Fahrzeuge.
* Auf dem Schulweg gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.
* Die Schule haftet weder für Schäden noch für Diebstähle an persönlichem Eigentum.
* Fundgegenstände werden auf dem Gestell vor der Waschküche deponiert.

Pro Semester kündigt der Hauswart einen schulinternen Räumungstermin frühzeitig an (Februar/Juli). Nicht abgeholte Fundgegenstände werden entsorgt.

* Auf dem ganzen Schulareal sind Kaugummis verboten.

**Elektronische Geräte (Handys, MP3-Player,**

**Spielkonsolen, Kameras usw.)**

Auf dem Schulareal sichtbare oder nicht ausgeschaltete Geräte werden eingezogen, bei der Schulleitung deponiert und können am nächstfolgenden Schultag wieder abgeholt werden.

Die Schulleitung führt darüber Kontrolle. Wird einer Schülerin, einem Schüler das Gerät zum dritten Mal innerhalb von sechs Monaten entzogen, wird das Gerät bei der Schulleitung deponiert. Dieses kann durch die Eltern resp. Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung nach Vereinbarung ab dem nächsten Schultag wieder abgeholt werden. Bei weiteren Entzügen entscheidet die Schulpflege.

Liegt ein dringender Fall für die Benutzung des Handys vor, holen die Schülerinnen und Schüler die Bewilligung bei der Klassenlehrperson oder der Schulleitung ein. Die Lehrperson regelt bei Bedarf deren Verwendung im Rahmen eines Auftrags innerhalb der eigenen Unterrichtsstunde, die Schulleitung bei Schulveranstaltungen.

Wird mit einer Kamera oder einem Handy auf dem Schulareal oder an Schulveranstaltungen widerrechtlich gefilmt, wird das eingezogene Gerät der Polizei übergeben. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

**Regelung zum Gebrauch der persönlichen elektronischen Geräte der Schüle­rinnen und Schüler der Schulen Wettingen**

**Betrifft Handys, MP-3-Player, Aufnahme- und Abspielgeräte für Audio-, Video- und Bild-Dateien, portable Spielkonsolen, Notebooks und ähnliche Geräte**

Der Umgang unserer Schülerinnen und Schüler mit den persönlichen elektronischen Ge­räten bereitet uns zunehmend Sorge. Beim Einsatz dieser „Alleskönner“ werden Fragen des persönlichen Schutzes und des Rechtes oft vernachlässigt. Pausenlos fliessen Daten und der Zwang wächst, ständig in Kontakt zu bleiben. Die Grenzen zwischen privaten Aktivitäten und dem Leben in der Schule lösen sich auf. Die Geräte führen häufig zu Ab­lenkung und zu Störungen des Unterrichts. Sie werden auch für Missbräuche und Belästi­gungen eingesetzt. Die zunehmende Verbreitung von gewalttätigen Darstellungen und Pornografie, die Gefahr der Schuldenfalle und der Abhängigkeit sind für uns weitere Gründe, die für die folgende Regelung sprechen.

**Auf dem ganzen Schulareal und im Schulhaus dürfen Schülerinnen und Schüler keine persönlichen elektronischen Geräte sichtbar auf sich tragen. Die Geräte sind auszuschalten.**

**Wer sich nicht an die Regeln hält, muss sein elektronisches Gerät abgeben. Dieses kann durch die Schülerin resp. den Schüler bei der Schulleitung nach Vereinbarung wieder abgeholt werden. Die Details diesbezüglich regelt jedes Schulhaus individu­ell.**

Uns ist bewusst, dass reine Verbote keine Probleme lösen. Darum bieten wir mit dieser Handreichung eine Grundlage zu Gesprächen in den Familien, in Gruppen und Klassen. Wir sind überzeugt, dass gemeinsames Vorgehen auch in dieser Sache eine positive Wir­kung erzielen wird. Wir danken allen, die uns darin aktiv unterstützen.

**Massnahmen bei Zuwiderhandlung**

Sichtbare Geräte (bei Handys gilt incl. SIM-Karte) werden eingezogen und bis am nächsten Schultag bei der Schulleitung deponiert.

Die Schulleitung führt darüber Kontrolle. Wird einer Schülerin, einem Schüler das Gerät zum dritten Mal innerhalb von 12 Monaten eingezogen, wird das Gerät für 5 Schultage im Sekretariat deponiert. Dieses kann durch die Eltern resp. Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung nach Vereinbarung wieder abgeholt werden. Bei weiteren Einzügen ent­scheidet die Schulpflege über eine Strafe.

Wird mit einer Kamera oder einem Handy auf dem Schulareal gefilmt, wird das eingezo­gene Gerät der Polizei übergeben. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

Schulpflege und Schulleitungen

der Gemeinde Wettingen

Wettingen, 01. August 2007

**Pausenordnung für Schul- und Übergangsstufe**

* Die Schüler verbringen die Pausen draussen
* Bei heftigem Regen oder extremen Witterungsverhältnissen entscheidet die Klassenlehrperson, ob die Schüler im Klassenzimmer bleiben dürfen (unter Aufsicht der Klassenlehrperson oder einer pädagogischen Mitarbeiterin).
* Der Pausenplatz darf ohne Erlaubnis der Pausenaufsicht nicht verlassen werden.
* Die Pausenaufsicht wird durch drei erwachsene Personen in der Schulstufe und eine oder zwei erwachsene Person in der Werkstufe gewährleistet.
* Während der Pausen (Vormittag, Mittag, Nachmittag,) werden nur die „langsamen“ Fahrzeuge aus dem Veloraum geholt (z.B. Traktor, Dreirad, Leiterwagen).

Velos und Kickboards sind zu schnell, wenn viele Kinder draussen sind und deshalb zu gefährlich. Diese können auf dem Pausenplatz ausserhalb der Pausenzeiten in Verantwortung der Klassenlehrpersonen benutzt werden.

* Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist bei der Werkstufe Fussballspielen auf dem Pausenplatz nicht erlaubt.
* **Weisungsberechtigt und verantwortlich, dass die Haus- und Pausenordnung eingehalten werden sind alle Mitarbeitenden der HPS.**

**Absenzen**

* Ist ein Schüler krank, muss er von den Eltern vor Schulbeginn in der **Schule** (Klassenlehrperson oder Sekretariat) **und** bei der **Taxizentrale** telefonisch abgemeldet werden
* Arztbesuche sollten möglichst in die schulfreie Zeit gelegt werden.
* Wenn ein Kind nicht abgeholt werden muss, sind die Eltern verpflichtet, die Taxifahrt beim entsprechenden Taxiunternehmen abzumelden.
* Nicht abgemeldete Fahrten werden den Eltern in Rechnung gestellt.

**Urlaube**

* Auf Ersuchen der Eltern haben die Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal (Schulgesetz § 38, Abs. 1). Die Klassenlehrkraft ist im Voraus zu informieren.
* Die Regelungen für längere Urlaube sind im Schulspiegel unter der Rubrik Ferien und Freitage beschrieben:

1. Urlaub wird nur aus wichtigen Gründen bewilligt.

2. Reichen Sie Ihr Urlaubsgesuch so frühzeitig wie möglich **schriftlich** der **Schulleitung** ein.

3. Einreichungsfristen:

 3 Schultage vor dem gewünschten Termin

für Urlaube bis zu 1 Tag

 für den freien Schulhalbtag gemäss § 38

 7 Schultage vor dem gewünschten Termin

für Urlaube von als 1 – 5 Tagen.

6 Wochenvor dem gewünschten Termin

 für Urlaube vonmehr als 5 Tagen**.**

Diesemüssen von der **Schulpflege** bewilligt werden.

**Versicherungen**

* Für Unfälle während der Schulzeit ist Ihr Kind über die obligatorische Grundversicherung der Krankenkasse versichert.
* Eine **private Haftpflichtversicherung** ist unbedingt empfehlenswert!